

Gebührenordnung für die Behandlung von Baugesuchen

Der Gemeinderat von Varen

- eingesehen Art. 79 des Gemeindebaureglementes vom 20. April 1994;
- eingesehen Art. 62 der kantonalen Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;
- eingesehen die Kosten, welche der Gemeinde durch die Tätigkeit der mit der Prüfung der Baugesuche beauftragten kommunalen Baukommission und des Gemeinderates verursacht werden;

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Die Kosten, welche der Gemeinde für die Behandlung und Prüfung von Baugesuchen entstehen, sollen grundsätzlich vom Verursacher, d. h. vom Gesuchsteller getragen werden. Die Gemeinde erhebt dazu die in der vorliegenden Ordnung festgelegten Grundgebühren (Art. 2) und Spesen (Art. 3).

Artikel 2 Grundgebühren

Diese werden zusammen mit dem Bauentscheid in Rechnung gestellt und decken die unten aufgeführten Leistungen der Gemeinde:

- Entgegennahme und Erfassung des Baugesuches
- Vollständigkeitsprüfung (Art. 39 BauV)
- Prüfung bzw. Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (Art. 41 BauV)
- Einverlangen von Ergänzungen (Korrekturen der Grundlagen)
- Einsprachenbehandlung (Einigungsverhandlungen) (Art.43 BauG)
- Bauentscheid durch den Gemeinderat (Art. 44 BauV)
- Eröffnung des Bauentscheides (Art. 51 BauV)
- Kontrolle der Terrainaufnahmen (Art. 13 GBR)
- Abnahme des Schnurgerüsters (Art. 13 GBR)
- Kontrolle der Gebäudehöhe vor Aufrichten des Dachstuhles (Art. 13 GBR)
- Kontrolle der Abwasseranlagen (Art. 13 GBR)
- Schlusskontrolle (Art. 13 GBR)

Darüber hinausgehende Aufwände, verursacht durch unvollständige und sachlich ungenügende Gesuchsdossier, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und zwar gemäss den Ansätzen, welche unter Spesen in der Gebührenordnung festgelegt sind.

- 2.1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- für sämtliche Bauvorhaben
- 2.2 Eine zusätzliche Gebühr von 1.5 ‰ wird gemäss Gestehungskosten bzw. nach folgenden Kubikmeteransätzen erhoben:
- | | | |
|--|------------|-------------------|
| a) Einfamilienhäuser, Villen und Chalets | Fr. 400.-- | je m ³ |
| b) Mehrfamilienhäuser | Fr. 350.-- | |
| c) Gewerbliche Bauten ohne Wohnungen | Fr. 250.-- | |
| d) Gewerbliche Bauten mit Wohnung | Fr. 300.-- | |
| e) Oeffentliche Bauten | Fr. 250.-- | |
| f) Hotels, Pensionen, Restaurants | Fr. 410.-- | |
| g) Garagen, Depots, Werkstätten, Lagerhallen,
Weinkeller ohne Wohnung | Fr. 250.-- | |
| h) Landwirtschaftliche Bauten | Fr. 180.-- | |

Artikel 3 Spesen

- | | |
|---|-----------|
| a. Kosten für die öffentliche Vernehmlassung im Amtsblatt | Fr. 80.-- |
| b. Kosten für die Publikation (nicht Veröffentlichung im Amtsblatt) | Fr. 20.-- |
| c. Pro Ortsschau oder Begehung der Baukommission | Fr. 50.-- |
| d. Kosten des Ortsplaners | |
| e. Sofern im Zusammenhang mit dem Baugesuch Untersuchungen und Expertisen angeordnet werden müssen, gehen deren Kosten zu Lasten des Baugesuchstellers. | |

Artikel 4 Baubussen

Die Bussen werden gemäss Art. 80 GBR erhoben, Fr. 300.-- bis Fr. 50'000.--.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft. Gleichzeitig werden auf denselben Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen, die dieser Gebührenordnung widersprechen, aufgehoben.

So beschlossen im Gemeinderat von Varen in seiner Sitzung vom 16. März 1999.

Der Präsident

Der Schreiber

Loretan Gilbert

Oggier Viktor